

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.1996

Geschäftszahl

95/11/0221

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/01/30 95/11/0087 3

Stammrechtssatz

Bevollmächtigter iSd § 28 Abs 1 AZG ist eine Person, die mit ihrem EINVERSTÄNDNIS vom Arbeitgeber mit der Überwachung der Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen betraut und von diesem mit den entsprechenden Anordnungsbefugnissen und Entscheidungsbefugnissen zu ihrer Durchsetzung ausgestattet wird. Die Zuständigkeit eines Arbeitnehmers für einen bestimmten Aufgabenbereich begründet noch nicht seine Stellung als Bevollmächtigter iSd § 28 Abs 1 AZG.